

§ 2

Die Einfuhr von seidenen Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art, die höher beschwert sind, als dort vorgesehen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Rückeinfuhr solcher Erzeugnisse, die im Wege des zollfreien Veredelungsverkehrs nach dem Ausland ausgeführt und dort zu höheren Sätzen, als gemäß § 1 zulässig, beschwert worden sind.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, vom 26. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 49) bleiben unberührt.

§ 3

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die vorstehenden Beschwerungsätze zu ändern; er kann Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen gestatten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen und das Unternehmen der Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Ware, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird. Er kann ferner bestimmen, daß auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5575) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1291) bestimme ich:

§ 1

§ 2 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren findet keine Anwendung

1. auf Waren, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits fertig hergestellt oder in Arbeit befindlich sind,
 2. auf Waren, welche bis zum 28. Juni 1916 bestellt worden sind,
- sofern die Waren spätestens bis zum 31. Dezember 1916 zur Einfuhr nach Deutschland gelangen.

§ 2

Wer Waren der in der Verordnung bezeichneten Art nach Deutschland einführen will, muß eine Erklärung abgeben

1. über die Art der Ware und die Höhe der Beschwerung,
2. wenn er von den Vergünstigungen des § 1 dieser Bestimmungen Gebrauch machen will, über die einzelnen dort bezeichneten Voraussetzungen.

Die Richtigkeit der Erklärung muß nachgewiesen werden, soweit die Einfuhr aus der Schweiz erfolgt, bei der Einfuhr von Bändern und zur Verwebung zu Bändern bestimmten Garnen durch eine Bescheinigung des Syndikats schweizerischer Bandfabrikanten in Basel, bei der Einfuhr von anderen Waren durch eine Bescheinigung der Zürcher Industriegesellschaft in Zürich.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer die Vorschriften im § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren übertritt,
2. wer es unternimmt, entgegen den Vorschriften im § 2 der Verordnung und diesen Bestimmungen die dort bezeichneten Waren einzuführen.

Neben der Strafe ist die Ware, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, die Strafbestimmungen mit dem 28. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich
